

Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der Sexualstraftaten

Obermitletz Dr. JOACHIM SCHLEGEL,

Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Dr. MARGOT AMBOSS, Richter, und MARGA MICHALSKI, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Die Gewährleistung der Sicherheit und Geborgenheit unserer Bürger ist ein wichtiges Grundprinzip staatlicher Tätigkeit. Auch die Gerichte haben mit ihrer Rechtsprechung dazu einen wichtigen Beitrag zu leisten. Wie sie diese Aufgaben erfüllen und damit das Vertrauen der Bürger in die Rechtssicherheit und Gerechtigkeit stärken, zeigt sich auch in der unverzüglichen und richtigen Reaktion auf Sexualstraftaten. Diese Kriminalität ist in der DDR keine Massenerscheinung, und sie weist auch keine steigende Tendenz auf. Überwiegend werden die von den Gerichten ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der generellen Forderung nach konsequenter Durchsetzung der Gesetzmäßigkeit gerecht. Vereinzelt in Verfahren auftretende Unzulänglichkeiten sind meist darauf zurückzuführen, daß die in Dokumenten des Obersten Gerichts¹, in der anleitenden Rechtsprechung und in Publikationen² enthaltenen Grundsätze und Orientierungen nicht beachtet wurden. Das gilt besonders für die Beweiserhebung und die Beurteilung ihrer Ergebnisse in der gerichtlichen Hauptverhandlung. In der Rechtsprechung kommt es vor allem darauf an, die Ermittlungsergebnisse im Stadium der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens 1. Instanz noch gründlicher zu prüfen.^{3,4}

Die Praxis, bei Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§ 122 StGB), Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit (§ 124 StGB), sexuellem Mißbrauch von Kindern (§ 148 StGB) und versuchter Vergewaltigung (§ 121 StGB) von allen im Gesetz angedrohten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit differenziert nach der objektiven Tatschwere, dem Grad der Schuld, der Täterpersönlichkeit und den sonstigen Umständen (Verhalten vor und nach der Tat) Gebrauch zu machen, ist richtig. Sie entspricht den bewährten Grundsätzen der sozialistischen Strafrechtspraxis und den in Art. 2 StGB enthaltenen Anforderungen an die Durchsetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Diesen Anforderungen tragen die Gerichte im wesentlichen Rechnung. Sie bestrafen schwerwiegende Handlungen und Rückfälltäter hart und nutzen bei weniger schwerwiegenden Straftaten — begangen durch Ersttäter — auch die Möglichkeit, in geeigneten Fällen über einen entsprechend gestalteten Bewährungsprozeß die erforderliche Erziehung und Disziplinierung zu erreichen.

Ergänzend zu den im StGB-Kommentar (4. Aufl., Berlin 1984) enthaltenen Orientierungen sollen im folgenden einzelne Fragen zur Rechtsprechung bei Sexualstraftaten behandelt werden.

Sachaufklärung bei Vergewaltigung sowie bei Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen

Die Feststellung der Wahrheit ist die notwendige Voraussetzung für eine gerechte und gesetzliche Entscheidung. Wie es die Grundsätze der Beweisführung fordern, ist daher im Urteil darzulegen,

- ob die Aussagen des Angeklagten mit denen des Opfers übereinstimmen oder ob es insoweit Widersprüche gibt und welcher Art diese sind;
- ob die einzelnen Aussagen des Angeklagten bzw. Opfers in sich widersprüchlich sind, ob sie das Kerngeschehen der Tat oder Randfragen betreffen;
- welche Aussagen durch weitere, insbesondere objektive Beweise bestätigt bzw. widerlegt werden.

Eine schlüssig begründete Auseinandersetzung mit allen, insbesondere objektiven Beweismomenten im Rahmen der Beweiswürdigung ist auch bei geständigen Tätern unerlässlich. Wird ein Geständnis widerrufen, so ist zu überprüfen, ob die widerrufenen Aussagen konkretes Wissen des Täters zu den Umständen der Tat und zu den Tatmotiven in Details offenbaren, die nur ihm bekannt sein konnten. Notwendig ist es, die Richtigkeit der Geständnisse oder des Widerrufs anhand der gesamten Beweislage zu prüfen, so auch, ob die Geständnisse in wesentlichen Tatdetails mit den Aussagen der Geschädigten übereinstimmen.

Zur überzeugenden Beweiswürdigung gehören Feststellungen über die Intensität der Gegenwehr der Geschädigten und ggf. über die Gründe einer nur geringen Abwehr. Von Bedeutung können bei der Beurteilung die konkreten Täter-Opfer-Beziehungen sein.

Für den Nachweis eines Versuchs der Vergewaltigung ist exakt festzustellen, daß der Geschlechtsverkehr das Ziel des Täters war. Bestreitet das der Angeklagte und läßt das objektive Tatgeschehen auch eine Wertung als Nötigung oder Mißbrauch zu sexuellen Handlungen zu, so ist von der für den Täter günstigeren Beweisvariante auszugehen.

In jedem Einzelfall sind auch die Motivationshintergründe, Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu prüfen, um ihre Bedeutung für den Grad der Schuld und die Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit der jeweiligen Sexualstraftat differenziert beurteilen zu können. Das Wissen um die das strafbare Verhalten bestimmenden Faktoren ist eine Voraussetzung dafür, tat- und taterbezogene richtige Maßnahmen auszusprechen. So ist von großer Bedeutung, ob schuld mindernd z. B. psychische Beeinträchtigungen infolge Schwachsinn, Triebstörungen im Sinne einer schwerwiegend abnormen Entwicklung mit Krankheitswert gemäß § 16 StGB, entwicklungsbedingte Probleme i. S. des § 65 Abs. 3 StGB oder schulderschwerende Motive (z. B. generelle Mißachtung gesellschaftlicher Verhaltensnormen, rücksichtslose, aggressive Befriedigung sexueller Bedürfnisse) die Tatbegehung bestimmten.

Zu prüfen ist auch, ob der Tat eine sexuelle Fehlentwicklung und/oder sexuelles Fehlverhalten zugrunde lag. Ebenso ist festzustellen, ob in dem strafbaren Verhalten z. B. sexuelle Neugier, Renommiergehabe, falsch verstandene Freundschaft (insbesondere bei Gruppendelikten Jugendlicher), Kontaktschwierigkeiten und Hemmungen des Täters aus physischen und/oder psychischen Gründen oder ausgeprägt negative Eigenschaften (wie rücksichtsloses Durchsetzen von Bedürfnissen) zum Ausdruck kommen.

Mehrfache Tatbegehung bei Straftaten nach §§ 121, 122 StGB

Eine Tat ist dann mehrfach begangen, wenn sich die einzelnen Handlungen durch einen zeitlichen Ablauf, einen neu gefaßten Tatentschluß und erneute Anwendung von Gewalt oder Drohung deutlich voneinander abgrenzen. Die vorhergehende Handlung muß in objektiver und subjektiver Hinsicht abgeschlossen gewesen sein. Allein die Unterbrechung des Geschlechtsverkehrs oder anderer sexueller Handlungen durch einen Orts- oder Lagewechsel, um günstigere Bedingungen für die Ausführung der Tat zu schaffen, begründet noch keine mehrfache Tatbegehung.*

Eine mehrfache Handlung i. S. des § 122 Abs. 3 Ziff. 3 StGB liegt indes vor, wenn der Täter nach vollendeter Vergewaltigung den weiteren Entschluß faßt, mit demselben Opfer Mundverkehr durchzuführen und diesen durch Drohung oder Gewalt erzwingt.⁵ Eine mehrfache Tatbegehung nach § 121 Abs. 2 Ziff. 3 StGB ist auch dann gegeben, wenn zwgltäter abwechselnd mehrfach Geschlechtsverkehr durchzuführen. Damit wird der Tatvorgang unterbrochen, und das Handeln des einzelnen Täters stellt sich demzufolge nicht mehr als einheitliches Tatgeschehen dar.

Bei gemeinschaftlich begangener Vergewaltigung ist der Tatanteil jedes einzelnen jedoch dann als eine Straftat zu bewerten, wenn jeder Täter wiederholt und abwechselnd bei durchgängiger Gewaltanwendung den Geschlechtsverkehr mit einer Fpau durchführt und dabei bereits zu Beginn der Tat

1 Vgl. z. B. Richtlinie zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBI, I Nr. 14 S. 169); Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu Fragen der Untersuchungshaft vom 20. Oktober 1977 (OG-Informationen 1977, Nr. 4, S. 51).

2 So u. a. Kommentar zum StGB, Berlin 1984; J. Schlegel/M. Amboß, „Zur Glaubwürdigkeit der Aussagen von Kindern und Jugendlichen“, NJ 1982, Heft 4, S. 156.

3 Vgl. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung am 21. Dezember 1982, „Hauptverhandlung erster Instanz in Strafsachen — ihre Bedeutung für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und die Rechtserziehung der Bürger“, OG-Informationen 1983, Nr. 1, S. 3.

4 Vgl. OG, Urteil vom 17. März 1983 - 3 OSK 4/83 - (OG-Informationen 1983, Nr. 5, S. 26); OG, Urteil vom 4. Juni 1985 - 3 OSK 6/85 - (OG-Informationen 1985, Nr. 3, S. 26).

5 Vgl. OG, Urteil vom 19. Oktober 1972 - 3 Zst 33/72 - (NJ 1973, Heft 9, S. 271).